



## **Verhandlungsbericht der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2023**

---

### **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Ersatzwahl von zwei Mitgliedern**

Dr. Philipp Bolliger und Daniel Shindleman haben infolge Wegzugs aus der Gemeinde beim Bezirksrat Meilen um Entlassung aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ersucht. Der Bezirksrat hat beide Gesuche bewilligt und den Gemeinderat aufgefordert eine Ersatzwahl anzuordnen. Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung von Zollikon ist bei Ersatzwahlen das Verfahren mit stiller Wahl vorgesehen. Eine stille Wahl kommt zustande, wenn nach dem Fristenablauf nicht mehr Wahlvorschläge eingegangen als Ämter zu besetzen sind. Ist die Zahl der vorgeschlagenen Kandidierenden grösser, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel und einem Beiblatt an der Urne. Sofern eine Urnenwahl durchgeführt werden muss, findet der erste Wahlgang am Sonntag, 18. Juni 2023, statt. Ein allfälliger 2. Wahlgang wurde auf den 22. Oktober 2023 festgesetzt. Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2023 im amtlichen Publikationsorgan Zolliker Zumiker Bote sowie auf der Website.

### **Römisch-kath. Synode: Erneuerungswahl**

Silvia Meier, 1957, Heilpädagogin, Dozentin FH/HFS, Schützenstrasse 5, 8702 Zollikon, bisher, wird für die Amtsdauer 2023–2027 als Mitglied der römisch-katholischen Synode für gewählt erklärt. Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Februar 2023 im Zolliker Zumiker Bote.

### **Urnenengang vom 27. November 2022: Feststellung Rechtskraft**

Nachdem gegen die Urnenbeschlüsse vom 27. November 2022 – es wurde über die Aufhebung des Urnenbeschlusses der Einzelinitiative Widmer und den Kredit für die Gesamtanierung des Schwimmbad Fohrbach abgestimmt – keine Rechtsmittel ergriffen worden sind, konnte der Gemeinderat die Rechtskraft der beiden Beschlüsse feststellen.

### **Stellungnahme Mitwirkungsverfahren Bushaltestelle Sennhof und Zollikerberg**

Der Kanton Zürich will die provisorischen Bushaltestellen Sennhof und Zollikerberg an der Binzstrasse definitiv und behindertengerecht ausbauen. Das Mitwirkungsverfahren wurde dementsprechend öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat hat zu den Haltestellen keine grösseren Bemerkungen und ist bereit, entsprechende Landabtretungen zu tätigen.

### **Inventar und Förderung für Nester der Gebäudebrüter**

Inventarpflichtige Nester der Gebäudebrüter, insbesondere der Alpen- und Mauersegler sowie der Mehl- und Rauchschnalben, sind rechtlich gemäss Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz und Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützt. Da die Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern als Naturschutzobjekte gelten, besteht eine Inventarpflicht für Gemeinden. Der Gemeinderat hat das Inventar festgesetzt. An 25 Gebäuden konnten Gebäudebrüter-Nester oder -Nisthilfen entdeckt werden, wobei nur an 18 Standorten Bruten nachgewiesen werden konnten.

Total wurden 14 Mehlschwalbenbruten und 37 Mauerseglerbruten gezählt. Für die Mauersegler ist der wichtigste Standort das Spital Zollikerberg mit mindestens 10 Bruten. Für die Mehlschwalben ist es das Schulhaus Rüterwies mit 12 Bruten. Diese Standorte sind somit besonders wichtig für den Erhalt dieser Arten in der Gemeinde Zollikon. Mit dem vorliegenden Inventar hat die Gemeinde Zollikon die Grundlagen, um weitere Verluste von Gebäudebrütern zu verhindern und einen wichtigen Beitrag für den Natur und Artenschutz im Siedlungsraum zu leisten. Zudem werden zur Förderung der Gebäudebrüter die zwei gemeindeeigenen Liegenschaften Schule Rüterwies und Hinterdorf 1 (Meitlipfadi) mit zusätzlichen Nisthilfen ausgestattet. Private Eigentümer, deren Gebäude im Inventar aufgelistet sind, werden schriftlich über die Inventarisierung informiert und auch über die Möglichkeit, von der Gemeinde kostenlos künstliche Nisthilfen zu beziehen, um selbst auf freiwilliger Basis die Gebäudebrüter zu fördern.

### **Rückzahlung eines Darlehens durch die Gemeinde Küsnacht**

Beim Bau der Kunsteisbahn Küsnacht (KEK) zeichnete die Gemeinde Zollikon Genossenschaftsscheine. Im Laufe der Zeit wurde die Genossenschaft aufgelöst und die Genossenschaftsscheine wurden in ein Darlehen zu Gunsten der Gemeinde Küsnacht gewandelt. Der Gemeinderat Küsnacht bereinigt die Finanzierung der KEK und fragt den Gemeinderat Zollikon an, ob er auf die Rückzahlung des Darlehens in der Höhe von 168'000 Franken verzichtet. Da die Gemeinde Zollikon seit 1991 einen jährlichen Betriebsbeitrag für die KEK an die Gemeinde Küsnacht leistet, lehnt der Gemeinderat den Verzicht auf die Rückzahlung ab.

### **Stockwerkeigentumswohnung: Aufnahme ins Liegenschaftenportfolio**

Der Gemeinderat hat das Vorkaufsrecht an einer 3½ Zimmer-Wohnung an der Fohrbachstrasse 6 ausgeübt. Damit wurde die Wohnung zum Erhalt des preisgünstigen Wohnraums dem freien Markt entzogen. Die Gemeinde wird die Wohnung vorerst selber vermieten und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt an die Baugenossenschaft Pro Zollikon weiterverkaufen.

### **Gemeinsame Energiebeschaffung Erlenbach, Küsnacht und Zollikon**

Aufgrund des auslaufenden Energieliefervertrages und der angespannten Energieversorgung und um die Handlungsfähigkeit der Behörden und den notwendigen Betrieb der Verwaltung und der Grossverbraucher sicherzustellen, haben die drei Eigentümergemeinden der Werke am Zürichsee (WaZ) (Erlenbach, Küsnacht, Zollikon) bis Ende Jahr 2023 mit dem business fix-Vertrag (Vertrag für Grossverbraucher mit über 100'000 kWh Elektroenergieverbrauch pro Jahr) ausgezeichnete Konditionen. Für die künftigen Jahre ab 2024 wird eine gemeinsame Energiebeschaffung angestrebt. Durch die gemeinsame Zusammenarbeit können Synergien genutzt und Ressourcen besser eingesetzt werden. Der Gemeinderat hat der koordinierten Strombeschaffung unter den Eigentümergemeinden der WaZ durch die Energiebeschaffung-Ausschreibung seitens Energiedienstleister Azienda Elettrica Ticinese (AET) alternativ durch einen anderen Anbieter zugestimmt.

### **Kommentierungen der Polizeiverordnung sowie Neuerlass der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren**

Aufgrund von Änderungen in den übergeordneten Gesetzgebungen sind einzelne Artikel die Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon (PoIVO) sowie der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren obsolet geworden. Die Anpassungen bei der Polizeiverordnung fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ein Gemeindeversammlungsgeschäft auszuarbeiten, nur

um zwei obsolet gewordene Artikel zu streichen, ist jedoch unverhältnismässig. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, in der Polizeiverordnung auf die Änderungen mit Kommentaren zu verweisen. Bei der Verordnung über das gemeinderätliche Bussenverfahren liegt die Kompetenz für Änderungen beim Gemeinderat. Daher konnte er eine neue Verordnung über das gemeinderätliche Bussenverfahren in eigener Kompetenz erlassen. Diese Verordnung muss zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit vom Statthalteramt genehmigt werden.

Die amtliche Publikation zu den Verordnungen folgt am 27. Januar 2023 im amtlichen Publikationsorgan Zolliker Zumiker Bote. Der Gemeinderatsbeschluss sowie die zwei Verordnungen werden zum gleichen Zeitpunkt auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

Verhandlungsberichte weiterer Behörden:

*Liegenschaftenausschuss:*

**Bergstrasse 10, Sanierung der Tiefgarage und des Vorplatzes: Kredit und Vergabe Planungsleistungen**

Während der Sanierung der Bergstrasse 10 stellte sich heraus, dass der Vorplatz der Feuerwehr Zu- und Ausfahrt und das Tragwerk der Tiefgarage ebenfalls saniert werden müssen. Die Betonkonstruktion in der Tiefgarage der Liegenschaft ist schlecht und muss erneuert werden. Für die Ausarbeitung des Sanierungsprojekts bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von 45'000 Franken. Der Auftrag wurde zu 24'000 Franken an Jeuch Architekten, Zollikon, und zu 20'400 Franken an die Blöchlinger Partner, Küsnacht, vergeben.

*Sozialbehörde:*

**Teuerungsbedingte Anpassungen**

Der Regierungsrat hat die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) per 1. Januar 2023 revidiert. Gemäss Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt von Sozialhilfebeziehenden nach SKOS-Richtlinien teuerungsbedingt um 2,5% erhöht.

In der Asylfürsorge werden bei der Berechnung des Grundbetrages für den Lebensunterhalt gemäss Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SOKO) die SKOS Richtlinien abzüglich 30% angewandt. Aufgrund der Erhöhung des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe werden die Beiträge in der Asylfürsorge per 1. Januar 2023 ebenfalls um 2,5% erhöht.